

**GStB**Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz75 Jahre **GStB:**
Aufbruch in
die **Zukunft**

Gemeinde- und Städtebund RLP Deutschhausplatz 1 55116 Mainz

An die
Damen und Herren
Bürgermeister und Oberbürgermeister

im Mitgliedsbereich des
Gemeinde- und Städtebundes
Rheinland-Pfalz

- per E-Mail -

Ihre Zeichen

Nachricht vom

Unsere Zeichen
866-42 0850119/DS/asBearbeiter/-in
Herr Dr. SchaeferTelefon-Durchwahl
+49 (0)61 31 23 98-124Telefax-Durchwahl
+49 (0)61 31 23 98-9124E-Mail
dschaefer@gstbrp.deDatum
14.10.2022

Seite 1 / 2

Kartellschadensersatzklage wegen Holzvermarktung; Urteil des LG Mainz vom 07.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

bekanntermaßen wird das Land Rheinland-Pfalz wegen angeblich kartellrechtswidriger Rundholzverkaufspraxis auf rund 121 Mio. Euro Schadensersatz verklagt. In der Folge hat das Land mehr als 1.000 Kommunen (überwiegend Ortsgemeinden) und Zweckverbänden sowie knapp 100 privaten Waldbesitzenden den Streit verkündet. Diese waren in der Vergangenheit an der gebündelten Holzvermarktung beteiligt und sind Eigentümer von Waldflächen über 100 Hektar. Die Gemeinde Morbach und die Stadt Ingelheim sind auf Initiative des Gemeinde- und Städtebundes dem Rechtsstreit auf Seiten des Landes beigetreten.

Inhaltlich nehmen wir insoweit Bezug auf unsere Schreiben vom 20.12.2021 sowie vom 21.03.2022 nebst Anlagen (vgl. auch GStB-Nachrichten Nr. 0468/2021 und Nr. 0098/2022). Unsere umfassende Darstellung der Hintergründe und der Auswirkungen sowie unsere Bewertungen haben weiterhin Bestand.

Das Landgericht Mainz hat nunmehr mit Urteil vom 07.10.2022, Az.: 9 O 125/20, die Kartellschadensersatzklage gegen das Land Rheinland-Pfalz abgewiesen. Das Urteil ist nicht rechtskräftig, von einem Berufungsverfahren vor dem OLG Koblenz ist auszugehen. Als Anlage finden das Urteil im Volltext.

Die Klägerin, die Tochtergesellschaft eines international operierenden Prozessfinanzierers, macht geltend, verschiedenen Unternehmen aus der Sägeindustrie stünden Schadensersatzansprüche aufgrund von Kartellrechtsverstößen des Landes im Zusammenhang mit der Rundholzvermarktung zu. Die

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz e.V.
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Telefon +49 (0)61 31 23 98 0
Telefax +49 (0)61 31 23 98 139

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Dr. Karl-Heinz Frieden

info@gstbrp.de

www.gstb-rlp.de



14.10.2022

Seite 2 / 2

— Ansprüche von 18 betroffenen Unternehmen habe sie sich abtreten lassen und könne diese daher in eigenem Namen gerichtlich geltend machen.

Das LG Mainz stellt in seinem Urteil hingegen fest, dass die erfolgten Abtretungen aufgrund von Verstößen gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz nichtig sind. Die Klägerin sei daher nicht Inhaberin der Ansprüche. Es fehle an der sog. Aktivlegitimation.

— Als weitere Begründung für die Klageabweisung führt die Kammer an, dass die gebündelte Rundholzvermarktung auf den seinerzeit geltenden gesetzlichen Regelungen des Landeswaldgesetzes beruhe. Das Land Rheinland-Pfalz habe insoweit lediglich die gesetzlichen Vorgaben umgesetzt. Darüber hinaus sei der Klägerin – aufgrund der Standorte der betreffenden Unternehmen, die größtenteils nicht in Rheinland-Pfalz liegen – eine plausible Schadensdarlegung nicht gelungen.

Mit der Entscheidung des LG Mainz liegt das zweite klageabweisende Urteil der insgesamt fünf Rundholzkartellverfahren vor. Bereits im Januar 2022 hatte das LG Stuttgart, die gegen das Land Baden-Württemberg gerichtete Klage abgewiesen. Die Verfahren, welche in den Ländern Hessen, Thüringen und Nordrhein-Westfalen anhängig sind, dauern noch an.

Wir bitten, die betroffenen waldbesitzenden Kommunen in Ihrem Zuständigkeitsbereich zu unterrichten. Über den weiteren Vorgang der Angelegenheit werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frieden

Anlage: Urteil des LG Mainz vom 07.10.2022